# VERORDNUNG (EWG) Nr. 26/92 DER KOMMISSION

**vom 6. Januar 1992**

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 hinsichtlich der Annahmefrist für die Genehmigung der Verträge über die vorbeugende Destillation im Wirtschaftsjahr 1991/92 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2287/91 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1991/92**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 (2), insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission vom 31. August 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2181/91 (4), sind die Destillationsverträge und -erklärungen spätestens vier Monate nach Beginn jeder Destillation für das betreffende Wirtschaftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Im Wirtschaftsjahr 1991/92 hat sich diese Frist für die am 1. September 1991 eröffnete vorbeugende Destillation als zu kurz erwiesen. Angesichts der Ungewißheit, die eine weit unter dem Durchschnitt liegende Erzeugung auf dem Markt entstehen läßt, ist diese Frist anzupassen.

In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2287/91 der Kommission (5) wurde die von den Erzeugern destillierbare Menge Tafelwein auf maximal 12 Hektoliter pro Hektar festgesetzt und für die Erzeuger im spanischen Teil der Weinbauzonen auf 15 % ihrer Tafelweinerzeugung begrenzt; bei diesen Höchstmengen war von einer mittleren Produktion in den einzelnen Anbaugebieten ausgegangen worden; in der gegenwärtigen Lage würde dies jedoch zu einer ungleichen Verteilung der Verpflichtungen führen; wegen der sehr unterschiedlichen Strukturen in den Mitgliedstaaten sind diese Zahlen anzupassen, damit eine angemessene Menge aus dem Markt genommen werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 sind die Verträge und Erklärungen betreffend die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2287/91 eröffnete vorbeugende Destillation im Wirtschaftsjahr 1991/92 bis spätestens 31. Januar 1992 der zuständigen Interventionsstelle zur Genehmigung vorzulegen.

*Artikel 2*

Die Angaben „12 Hektoliter" und „15 %" in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2287/91 werden durch die Angaben „15 Hektoliter" beziehungsweise „18 %" ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.
(4) ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1991, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1991, S. 8.